

**Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Bachelorstudiengang
Management für Gesundheits- und Pflegeberufe
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm**

vom 22.10.2019

zuletzt geändert mit der Änderungssatzung vom 28.03.2023

Aufgrund von Art. 9 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm (im Weiteren: Hochschule) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck und Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung	1
§ 2 Qualifikationsziele des Studienganges und Qualifikationsvoraussetzungen, akademischer Grad	2
§ 3 Studienformat, Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Bildung der Gesamtnote	3
§ 4 Studienplan	4
§ 5 Grundlagenmodule	5
§ 6 Regeltermine und Fristen	5
§ 7 Regelungen zu Prüfungsanmeldeverfahren	5
§ 8 Zweitwiederholungsprüfungen	6
§ 9 Bachelorarbeit	6
§ 10 Zertifikat	6
§ 11 In-Kraft-Treten, Überleitungsbestimmungen	6
Anlage I	8

§ 1 Zweck und Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm in deren jeweils gültigen Fassung. ²Sie enthält Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen im Bachelorstudiengang Management für Gesundheits- und Pflegeberufe der Hochschule Neu-Ulm.

§ 2 Qualifikationsziele des Studienganges und Qualifikationsvoraussetzungen, akademischer Grad

- (1) Zielgruppe des berufsbegleitenden Bachelorstudienganges Management für Gesundheits- und Pflegeberufe sind die in den Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen tätigen Personen mit einschlägiger Berufsausbildung in einem Gesundheitsfachberuf, die sich berufsbegleitend auf eine Führungsposition vorbereiten oder als Führungskraft betriebswirtschaftlich weiterqualifizieren wollen. Absolventinnen und Absolventen des Studienganges eignen sich für die Übernahme von Managementpositionen in Krankenhäusern, medizinischen Versorgungszentren, Rehabilitationszentren, größeren Arztpraxen, sowie stationären Pflegeeinrichtungen, ambulanten Pflegediensten und ambulanten Therapiepraxen. Mit dem Studium soll den im Gesundheitswesen immer stärker werdenden wirtschaftlichen Erfordernissen und des raschen dynamischen Veränderungsprozesses Rechnung getragen werden. Damit kommt den klassischen betriebswirtschaftlichen Fächern ein besonderer Stellenwert im Studienplan zu. Ergänzend werden auch volkswirtschaftliche, rechtliche und informationstechnologische Themen des Gesundheitswesens sowie bezugswissenschaftliche (Pflege, Therapie, Medizin) Themen vermittelt. Über die wissenschaftliche und methodische Qualifikation hinaus dient das Studium insbesondere auch dem Erwerb von persönlichkeitsbezogenen und sozialen Schlüsselqualifikationen sowie der persönlichkeitsbezogenen Reflexionskompetenz zur Vorbereitung auf die Übernahme von Personalführungsaufgaben. Da die Kernprozesse im Gesundheitswesen berufsübergreifend organisiert sind, kommt der interdisziplinären Ausrichtung auf sämtliche Gesundheitsfachberufe ein besonderer Stellenwert in der inhaltlichen und methodischen Ausrichtung des Studienganges zu. Die Studierenden werden befähigt, sich – unabhängig von der eigenen bezugswissenschaftlichen Orientierung – an den Unternehmenszielen zu orientieren und Führungsaufgaben prozessorientiert umzusetzen.
- (2) Die Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen sind in der Satzung über das Zulassungs-, Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm vom 25.01.2016 in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (3) ¹Für die Aufnahme des Studiums ist eine dem Studienziel entsprechende Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Gesundheitsfachberuf erforderlich. ²Die entsprechend einschlägigen staatlich anerkannten Gesundheitsfachberufe sind in [Anlage I](#) zu dieser Satzung aufgeführt.
- (4) ¹Das fünfte Lehrplansemester gemäß dem Studienplan ist das erste Theoriesemester, das im Studienverlauf im Bachelorstudiengang Management für Gesundheits- und Pflegeberufe an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm angeboten wird. ²Kompetenzen, die im Rahmen einer Ausbildung in einem staatlich anerkannten Gesundheitsfachberuf erworben wurden, können auf die Studien- und Prüfungsleistungen der ersten vier Lehrplansemester angerechnet werden, sofern Gleichwertigkeit besteht. ³Die Zulassung erfolgt daher gemäß Art. 5 Abs. 4 BayHZG zum fünften Lehrplansemester. ⁴Kann im Rahmen der Zulassung eine Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen der ersten

vier Lehrplansemester nicht erfolgen, ist die Aufnahme des Studiums im fünften Lehrplansemester an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm ausgeschlossen.

- (5) Die Hochschule verleiht nach bestandener Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Management für Gesundheits- und Pflegeberufe den Abschlussgrad „Bachelor of Arts“, abgekürzt: „B.A.“.

§ 3 Studienformat, Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Bildung der Gesamtnote

- (1) Der Studiengang wird berufsbegleitend angeboten.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester. ²Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das praktische Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.
- (3) ¹Das praktische Studiensemester ist in das vierte Lehrplansemester integriert, auf das eine Anerkennung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung erfolgt. ²Der zeitliche Umfang des Praxisprojekts beträgt, nach Abzug von eventuellen Urlaubstagen, Krankheits- und sonstigen Fehlzeiten, mindestens 100 Präsenztage in Vollzeit. ³Das Praxisprojekt ist in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle) außerhalb der Hochschule abzuleisten.
- (4) Die Module setzen sich aus Präsenzunterricht, E-Learning sowie Selbst- und Transferlernzeiten zusammen.
- (5) Für jede bestandene Modulprüfung werden Leistungspunkte vergeben. Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 210 ECTS.
- (6) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich gemäß dem Studienplan dieser Satzung (§ 4) aus dem arithmetischen Mittel der endnotenbildenden Modulprüfungsleistungen sowie der Note der Bachelorarbeit gemäß der jeweiligen Gewichten der ECTS-Leistungspunkte. Die Leistungen der ersten vier Lehrplansemester sind nicht endnotenbildend für die Bachelorprüfung.

§ 4 Studienplan

Module	Art der LV	ECTS	Zuordnung der Prüfungsleistungen zu Lehrplansemestern										UE	Prüfungsleistung		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10				
Medizin / Krankheitslehre	SU,Ü	15	X													StA / RE
Allgemeine Rahmenbedingungen des Gesundheitswesens	SU,Ü	5	X													StA / RE
Berufsfeldbezogene Aufgaben	SU,Ü	10		X												StA / RE
Wahlpflichtfach Vertiefung	SU,Ü	10		X												StA / RE
Fachdidaktische Handlungsfelder	SU,Ü	10			X											StA / RE
Wahlpflichtfach Vertiefung	SU,Ü	10			X											StA / RE
Praktisches Studiensemester	PS	30				X										BE
BWL in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen	SU,Ü	5					X							36		P (1K)
Methoden empirischer Sozialforschung	SU,Ü	5					X							18		StA / BE
Gesundheitsökonomie	SU,Ü	5					X							18		P (1K)
Schlüsselqualifikationen I Kommunikation, Moderation	S	5					X							18		StA / BE
Rechnungswesen	SU,Ü	5						X						27		P (1K)
Marketing	SU,Ü	5						X						18		StA / BE
Recht	SU,Ü	5						X						27		P (1K)
Schlüsselqualifikationen II Teamentwicklung	S	5						X						18		StA / BE
Finanzierung / Investition	SU,Ü	5							X					18		P (1K)
Organisation	SU,Ü	5							X					18		StA / BE
Evidenzbasierte Leitlinien	SU,Ü	5							X					18		StA / BE
Schlüsselqualifikationen III Konfliktmanagement	S	5							X					18		StA / BE
Controlling	SU,Ü	5								X				18		P (1K)
Personalmanagement	SU,Ü	5								X				27		PF
Qualitäts- und Risikomanagement	SU,Ü	5								X				18		StA / BE
Transferprojekt I Business Plan	S	5								X				18		PF
Informationsmanagement	SU,Ü	5									X			18		StA / BE
Personalführung	SU,Ü	5									X			18		StA / BE
Aktuelle Aspekte der Bezugswissenschaften	SU,Ü	5									X			18		StA / BE
Transferprojekt II Change Management	S	5										X		18		PF
Seminar	S	5											X	18		StA
Bachelorkolloquium	S	3											X	9		BE
Bachelorarbeit		12											X			BA
Summen		210														

Abkürzungen

BA = Bachelorarbeit

BE = Bericht

ECTS = Punkte nach dem European Credit Transfer System

K = Klausur, 90 min

LV = Lehrveranstaltung

P = Prüfungsleistung

PF = Portfolioprüfung

PP = Präsentation
PS = Praxissemester
RE = Referat
S = Seminar
StA/BE = Studienarbeit und Bericht
StA/RE = Studienarbeit und Referat
SU = Seminaristischer Unterricht
Ü = Übung UE = Unterrichtseinheiten

§ 5 Grundlagenmodule

- (1) Als Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Sinne von § 17 APO gelten die Prüfungsleistungen in den Modulen BWL in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen und Gesundheitsökonomie.

§ 6 Regeltermine und Fristen

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen nach § 5 Satz 1 sind bis Ende des sechsten Fachsemesters zu bestehen. ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1 gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung als erstmals nicht bestanden.
- (2) ¹Bis zum Ende des sechsten Fachsemesters sind Prüfungsleistungen aus dem fünften und sechsten Lehrplansemester im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten erfolgreich zu erbringen. ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1 gelten die noch nicht bestandenen Prüfungsleistungen als endgültig nicht bestanden.
- (3) ¹Bis zum Ende der Regelstudienzeit sollen alle im Studienplan vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht und die entsprechenden ECTS-Punkte erworben werden. ²Überschreiten Studierende die Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, ohne die Anforderungen nach Satz 1 zu erfüllen, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. ³Überschreiten Studierende die Regelstudienzeit um mehr als drei Semester, gelten alle bis dahin noch nicht bestandenen Prüfungsleistungen als endgültig nicht bestanden.

§ 7 Regelungen zu Prüfungsanmeldeverfahren

¹Die Studierenden müssen die den Modulen zugeordneten Prüfungsleistungen innerhalb des Lehrplansemesters ablegen, für das die zugehörigen Lehrveranstaltungen vorgeschrieben sind. ²Die Rückmeldung für das jeweilige Lehrplansemester gilt als Anmeldung zu den diesem Semester zugeordneten Prüfungsleistungen. ³Beim Vorliegen schwerwiegender Gründe kann die Prüfungskommission im Einzelfall innerhalb der ersten zwei Vorlesungswochen des jeweiligen Semesters die Rückstufung in das vorherige Lehrplansemester genehmigen.

§ 8 Zweitwiederholungsprüfungen

- (1) ¹Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung ist innerhalb der Fristen nach § 35 Abs. 2 Satz 1 APO bei höchstens vier Prüfungen gemäß dem Studienplan zulässig. ²Bei Nicht-Erfüllen der Anforderungen nach Satz 1 gilt der Prüfungsanspruch und die Zulassung zum Studium als verloren.
- (2) Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung ist bei der Prüfungskommission zu beantragen.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann erst angemeldet werden, wenn die Prüfungsleistungen der ersten acht Lehrplansemester sowie das Seminar gemäß Studienplan erfolgreich bestanden sind. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Genehmigung durch die Prüfungskommission.
- (2) ¹Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit beträgt fünf Monate. ²Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelorarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach der Bekanntgabe der ersten Bewertung.

§ 10 Zertifikat

Nach erfolgreicher Ablegung der Prüfungsleistungen der ersten neun Lehrplansemester gemäß dem Studienplan dieser Satzung, kann auf schriftlichen Antrag ein Zertifikat ausgestellt werden. Das Zertifikat enthält die erbrachten Prüfungsleistungen und wird vom Präsidenten/von der Präsidentin der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm versehen.

§ 11 In-Kraft-Treten, Überleitungsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2020 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Management für Gesundheits- und Pflegeberufe ab dem SS 2020 aufnehmen.

Ab dem 01.09.2020 gilt diese Satzung auch für Studierende mit Studienbeginn Sommersemester 2019. Für Studierenden mit Studienbeginn vor Sommersemester 2019 gilt bis zur Exmatrikulation die Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Management für Gesundheits- und Pflegeberufe an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm vom 01.02.2012 in der jeweils gültigen Fassung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm vom 22.10.2019 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin vom 22.10.2019.

Neu-Ulm, 22.10.2019



Hochschule Neu-Ulm
University of Applied Sciences

gez.

Prof. Dr. Uta M. Feser

Präsidentin

Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

Niederlegung: 22.10.2019

Bekanntgabe: 23.10.2019

Anlage I

Liste der anerkannten Berufsabschlüsse in einem Gesundheits- oder Pflegeberuf:

- Altenpfleger/in
- Anästhesietechnischer Assistent/in (ATA)
- Diätassistent/in
- Ergotherapeut/in
- Hebamme/Entbindungspfleger
- Heilerziehungspfleger/in
- Krankenpfleger und -schwester/Gesundheits- und Krankenpfleger/in/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
- Logopäde/in
- Medizinische/r Dokumentar/in
- Medizinische/r Fachangestellte/r bzw. Arzthelfer/in
- Medizinisch-Technische/r Assistent/in (Labor-, Radiologie- oder Funktionsdiagnostik)
- Orthopist/in
- Operationstechnische/r Assistent/in (OTA)
- Rettungsassistent/in
- Physiotherapeut/in
- Pharmazeutische/r Assistent/in (PTA)
- Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r

Die Prüfungskommission kann darüber hinaus bei entsprechender Eignung auf Antrag andere einschlägige Berufsabschlüsse als Voraussetzung zur Aufnahme des Studiums anerkennen.